



Richtlinie
zur Evaluation von Studium und Lehre an
der Hochschule für Musik Würzburg
(HfM)
(Evaluationsrichtlinie)

26.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Präambel/Gesetzlicher Auftrag	4
2. Ziele	4
3. Geltungsbereich	4
4. Zuständigkeiten	4
5. Evaluationsgegenstände, Evaluationsinstrumente und Ablauf	5
5.1 Turnusbezogene Evaluationen	5
5.1.1 Standardisierte Lehrveranstaltungsevaluation (LVE).....	5
5.1.2 Studienbedingungsevaluation (SBE).....	6
5.1.3 Absolvent*innenbefragung.....	7
5.2 Anlassbezogene Evaluationen	8
5.2.1 Leitfadengestütztes Feedbackgespräch (LFG)	8
5.2.2 Evaluation befristeter Professuren	8
5.2.3 Studiengangevaluation/Studienfachevaluation (SGE/SFE)	9
5.2.4 Sonstige Evaluationen in Studium und Lehre	9
6. Monitoring und Weiterentwicklung	10
7. Beschwerdeverfahren	10
8. Dokumentation	11
9. Datenschutz	11

Verzeichnis der Abkürzungen

BayDSC	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
DSCVO	Datenschutz-Grundverordnung
HfM	Hochschule für Musik Würzburg
LFG	Leitfadengestütztes Feedbackgespräch
LVE	Lehrveranstaltungsevaluation
QM-Stabstelle	Stabstelle für Qualitätsmanagement
QMS	Qualitätsmanagementsystem
OrQ	Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für Musik Würzburg
SBE	Studienbedingungsevaluation
SGE/SFE	Studiengangevaluation/Studienfachevaluation

1. Präambel/Gesetzlicher Auftrag

Die Hochschule für Musik Würzburg (HfM) ist zur Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Arbeit in Studium und Lehre gemäß Art. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) verpflichtet. Die HfM hat ein Qualitätssicherungssystem entwickelt, das Evaluation als ein wichtiges Instrument betrachtet, mit dem regelmäßig systematisch Daten zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre erhoben werden. (Hinweis: Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) ist in seiner Gesamtheit in der Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für Musik Würzburg (OrQ) geregelt.)

2. Ziele

Ziel ist es, durch Evaluation die (Selbst-)Reflexion und einen konstruktiven Dialog aller Mitglieder der Hochschule einschließlich der Studierenden über die Qualität von Studium und Lehre anzuregen und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen sowie der Hochschule im Ganzen zu fördern. Auf Basis der Evaluationsergebnisse sollen auf diesen Organisationsebenen Entwicklungsfelder identifiziert werden und Maßnahmenableitung und -implementierung stattfinden.

3. Geltungsbereich

Mit der Evaluationsrichtlinie wird die Evaluation von Studium und Lehre an der HfM geregelt, die einen zentralen Teil des QMS der Hochschule darstellt. Sie regelt sowohl die regelmäßig stattfindenden turnusbezogenen Evaluationen als auch die zusätzlichen anlassbezogenen Evaluationen. (Hinweis: Auch das Verfahren der internen Akkreditierung stellt eine spezifische Art von Evaluation dar, ist aber nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sondern wird in der OrQ geregelt.)

4. Zuständigkeiten

- (1) Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung (siehe Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayHIG). Sie trägt Sorge für die zur Durchführung von Evaluationen erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen und ergreift geeignete Maßnahmen, wenn das Evaluationsprogramm nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Studiendekan*innen sind verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen (siehe Art. 40 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG). Sie legen das Evaluationsprogramm fest und verantworten dessen Umsetzung. Sie erstatten jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht) (siehe Art. 40 BayHIG Abs. 2 Nr. 4); der Berichtszeitraum umfasst ein Studienjahr. Im Lehrbericht ist gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 1 BayHIG die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen. Dies beinhaltet auch Angaben über die

Bewertung des Lehrangebots durch die Studierenden sowie ggf. auch über externe Bewertungen.

- (3) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM-Stabsstelle) für Evaluation unterstützt die Hochschulleitung und die Studiendekan*innen operativ bei der Umsetzung der Evaluationen. Sie ist für die (Weiter-)Entwicklung und Adaption der Evaluationsinstrumente, die Erstellung der Evaluationsbögen, die Organisation der Evaluationen, die Datenauswertung und die Berichterstellung zuständig.
- (4) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung an der Qualitätssicherung verpflichtet (siehe Art. 7 Abs. 2 Satz 4 und Art. 26 Abs. 1 BayHIG).

5. Evaluationsgegenstände, Evaluationsinstrumente und Ablauf

An der HfM finden turnusbezogene Evaluationen statt, die sich durch einen regelmäßigen Erhebungszyklus auszeichnen. Diese werden ergänzt um anlassbezogene Evaluationen, die abhängig vom Bedarf durchgeführt werden, um auf aktuelle Anlässe reagieren zu können.

5.1 Turnusbezogene Evaluationen

5.1.1 Standardisierte Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

- (1) Studierende beurteilen die Qualität ihrer Lehrveranstaltungen. Dabei stehen die Lehre der Dozierenden und das Lernen von Studierenden im Fokus.
- (2) Jede Lehrveranstaltung wird i. d. R. einmal in vier Jahren standardmäßig evaluiert. Lehrveranstaltungen von neu beschäftigten hauptamtlichen Lehrpersonen werden i. d. R. spätestens nach einem Beschäftigungsjahr an der HfM evaluiert. Darüber hinaus finden standardisierte LVEen im Zusammenhang mit der Evaluation befristeter Professuren statt und auch die Hochschulleitung kann neben den Studiendekan*innen die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen veranlassen. Den Lehrpersonen wird i. d. R. jeweils im Sommersemester angeboten, ihre Lehrveranstaltung(en) über den vierjährigen Turnus hinaus freiwillig evaluieren zu lassen.
- (3) Die LVEen und die Berichterstellung finden vor Vorlesungsende statt, damit sich die Lehrpersonen und Studierenden noch im laufenden Semester über die Evaluationsergebnisse austauschen können. Davon kann dann abgesehen werden, wenn die zu evaluierende Lehrveranstaltung mit der gleichen Gruppe von Studierenden im anschließenden Semester fortgesetzt wird.
- (4) Die LVEen finden i. d. R. online statt. Es werden der Art der Lehrveranstaltung (z. B. Einzel-, Gruppen-, Ensemble-, Combo-Unterricht) entsprechende standardisierte Evaluationsbögen eingesetzt, die u. a. Fragen zu den Rahmenbedingungen, der Unterrichtsorganisation, dem Unterrichtskonzept, dem Arbeitsaufwand bzw. der Arbeitsbelastung, der didaktischen und methodischen Unterrichtsgestaltung und -durchführung durch die Lehrperson sowie dem subjektiven Lernerfolg der Studierenden enthalten.

- (5) Die QM-Stabstelle für Evaluation generiert anonymisierte standardisierte Ergebnisberichte auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen und über mehrere Lehrveranstaltungen, die sie den betroffenen Lehrpersonen bzw. der Fachgruppe übermittelt. Nach Erhalt der Ergebnisse können die Lehrpersonen bzw. die Fachgruppe der QM-Stabstelle eine schriftliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der LVE zukommen lassen (siehe Art. 7 Abs. 3 Satz 5 BayHIG). Den von der LVE betroffenen Studierenden werden die Ergebnisse ebenfalls zugänglich gemacht (siehe Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayHIG).
- (6) Eine Rückmeldung der Ergebnisse auf Ebene einer Lehrveranstaltung an die betroffene Lehrperson erfolgt, wenn sich mindestens fünf Studierende an der Evaluation der Lehrveranstaltung beteiligt haben. Bei Nicht-Erreichen dieser Mindestanzahl fließen die Ergebnisse in einen zusammenfassenden Ergebnisbericht über mehrere Lehrveranstaltungen ein.
- (7) Die Lehrperson und die Studierenden sollen sich über die Ergebnisse der LVE konstruktiv austauschen, Maßnahmen zur gemeinsamen Weiterentwicklung diskutieren und ggf. Vereinbarungen treffen (Feedbackgespräch).
- (8) Die Hochschulleitung und die Studiendekan*innen können jederzeit Einsicht in die personenbezogenen LVE-Ergebnisse nehmen. Nur bei freiwilliger Teilnahme an der LVE sind die Ergebnisse ausschließlich der betroffenen Lehrperson und den betroffenen Studierenden vorbehalten.
- (9) Im Falle von weit unterdurchschnittlichen oder auffälligen Evaluationsergebnissen führen die Studiendekan*innen und ggf. auch die Hochschulleitung mit der betroffenen Lehrperson und ggf. auch mit den betroffenen Studierenden ein Feedbackgespräch. Dieses Gespräch dient der Ursachenforschung für die unterdurchschnittlichen Ergebnisse und der Abklärung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Lehrperson. Die Ergebnisse des Gesprächs, insbesondere die Maßnahmenableitung, werden von den Beteiligten schriftlich festgehalten und abschließend reflektiert.

5.1.2 Studienbedingungs evaluation (SBE)

- (1) Studierende beurteilen den Ist-Zustand der Studienbedingungen an der HfM.
- (2) Die SBE soll spätestens alle acht Jahre durchgeführt werden.
- (3) Die SBE findet i. d. R. online statt. Es wird ein Evaluationsbogen eingesetzt, der mit Verwaltung und Lehre abgestimmt ist und von den Studiendekan*innen für den Einsatz freigegeben wird.
- (4) Der Evaluationsbogen enthält regelmäßig Fragen zur allgemeinen Zufriedenheit mit dem Studium, zum Arbeitsaufwand bzw. zur studentischen Arbeitsbelastung, zur Ausstattung der Hochschule und zu den Services der Hochschule. Diese werden um anlassbezogene Fragen zu thematischen Schwerpunkten (z. B. Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Studieren mit Kind) ergänzt. Auch bestimmte Gruppen von Studierenden (z. B. Studienanfänger*innen) können bei der

SBE fokussiert und deren Studiensituation durch spezifische Fragen detaillierter erhoben werden.

- (5) Die QM-Stabstelle für Evaluation wertet die Ergebnisse aus und erstellt einen anonymisierten Gesamtergebnisbericht, in dem die hochschulübergreifenden Ergebnisse sachlich dargelegt werden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse auf Ebene der Studiengänge und in Abhängigkeit der Fallzahlen ggf. auf Ebene der Fachgruppen ausgewertet und entsprechende Teilergebnisberichte generiert.
- (10) Die anonymisierten (Teil-)Ergebnisberichte werden der Hochschulleitung, den Studiendekan*innen, den Studienkommissionen und ggf. den Fachgruppen sowie der Studierendenvertretung übermittelt. Allen an der HfM immatrikulierten Studierenden werden die Gesamtergebnisse ebenfalls zugänglich gemacht (siehe Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayHIG).
- (11) In der Evaluationskonferenz werden die Evaluationsergebnisse diskutiert, zentrale Entwicklungsfelder aus den Ergebnissen abgeleitet und Verbesserungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre vorgeschlagen.

5.1.3 Absolvent*innenbefragung

- (1) Absolvent*innen beurteilen retrospektiv die Qualität des Studiums und der Lehre und geben Auskunft zur Beschäftigungsfähigkeit. Es gilt zu überprüfen, ob das Studienangebot der Hochschule den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts entspricht.
- (2) Absolvent*innenbefragung soll spätestens alle acht Jahre durchgeführt werden.
- (3) Die Absolvent*innenbefragung findet i. d. R. online statt. Es wird ein Fragebogen eingesetzt, der mit Verwaltung und Lehre abgestimmt ist und von den Studiendekan*innen für den Einsatz freigegeben wird.
- (4) Der Fragebogen umfasst regelmäßig eine retrospektive Beurteilung des Studiums, der Studienbedingungen und des Kompetenzerwerbs im Studium. Auch der Übergang vom Studium in den Beruf, der weitere (berufliche) Werdegang der Absolvent*innen, die Zufriedenheit mit der aktuellen beruflichen Situation und der Bedarf an Weiterbildungsangeboten können abgefragt werden.
- (6) Die QM-Stabstelle für Evaluation wertet die Ergebnisse aus und erstellt einen anonymisierten sachlichen Ergebnisbericht, in dem die wesentlichen hochschulübergreifenden Ergebnisse dargelegt werden.
- (7) Der anonymisierte Ergebnisbericht wird der Hochschulleitung, den Studiendekan*innen, den Studienkommissionen und der Studierendenvertretung übermittelt.
- (8) In der Evaluationskonferenz werden die Ergebnisse diskutiert, zentrale Entwicklungsfelder aus den Ergebnissen abgeleitet und Verbesserungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre vorgeschlagen.

5.2 Anlassbezogene Evaluationen

5.2.1 Leitfadengestütztes Feedbackgespräch (LFG)

- (1) Studierende geben qualitatives Feedback zu einer Lehrveranstaltung. Das LFG soll ihnen einen geschützten Raum dafür bieten.
- (2) Das LFG findet anlassbezogen (z. B. auf expliziten Wunsch von Studierenden oder einer Lehrperson) und gewöhnlich während eines laufenden Semesters im Sinne einer formativen Evaluation statt, so dass die betroffene Lehrperson bei Bedarf direkt nachsteuern kann.
- (5) Das LFG mit den Studierenden findet in Präsenz oder online, idealerweise während der regulären Unterrichtszeit, statt. Die betroffene Lehrperson ist nicht anwesend.
- (6) Die QM-Stabstelle für Evaluation organisiert und moderiert das LFG. Sie fasst die Ergebnisse des Gesprächs schriftlich und anonymisiert zusammen.
- (7) Nach einer Rücklaufschleife mit den betroffenen Studierenden übermittelt die QM-Stabstelle für Evaluation der betroffenen Lehrperson den Ergebnisbericht. Die Lehrperson wird dazu angehalten, die Ergebnisse zu reflektieren und sich mit den Studierenden darüber auszutauschen, ggf. stellt die Lehrperson den Studierenden geplante qualitätssteigernde Maßnahmen vor.
- (8) Im Falle von kritischen Ergebnissen führen die Studiendekan*innen mit der betroffenen Lehrperson ein Feedbackgespräch. Dieses Gespräch dient der Ursachenforschung für die kritischen Ergebnisse und der Abklärung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Lehrperson. Die Ergebnisse des Gesprächs, insbesondere die Maßnahmenableitung, werden von den Beteiligten schriftlich festgehalten und abschließend reflektiert.
- (9) Die Hochschulleitung kann den Ergebnisbericht jederzeit einsehen. Nur bei freiwilliger Teilnahme am LFG sind die Ergebnisse ausschließlich der betroffenen Lehrperson und den betroffenen Studierenden vorbehalten.

5.2.2 Evaluation befristeter Professuren

- (1) Die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eines*r befristet angestellten Professors*in (betroffene Lehrperson) wird evaluiert. Diese Ergebnisse fließen ein in die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung der Lehrperson und die Entfristung der Professur.
- (2) Der Anstoß zur Evaluation einer befristeten Professur erfolgt durch die Hochschulleitung. Die QM-Stabstelle für Evaluation koordiniert und organisiert das Evaluationsverfahren. Es findet i. d. R. im Zeitraum von etwa einem Jahr bis zu einem halben Jahr vor Auslaufen der Befristung statt.
- (3) Für die Evaluation wird ein mehrstufiges Evaluationskonzept angewandt. Dieses umfasst ein Auftaktgespräch des/der Hochschulpräsident*in mit der betroffenen Lehrperson, die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, ein von der QM-Stabstelle moderiertes leitfadengestütztes Gespräch mit Fachkolleg*innen der

Lehrperson und den Studiendekan*innen, das Einholen einer schriftlichen Stellungnahme der Studierendenvertretung zur Lehrperson sowie ein Abschlussgespräch zwischen der Lehrperson und dem/der Hochschulpräsident*in.

- (4) Die QM-Stabstelle sammelt die Ergebnisse der verschiedenen Evaluationsschritte und leitet diese an den/die Hochschulpräsident*in, die Studiendekan*innen und den/die evaluierte(n) Stelleninhaber*in weiter.

5.2.3 Studiengangevaluation/Studienfachevaluation (SGE/SFE)

- (1) Die Studierenden beurteilen die Rahmenbedingungen, Strukturen und Abläufe eines bestimmten Studiengangs oder -fachs.
- (2) Die SGE/SFE findet anlassbezogen statt, z. B. vor der Revision eines Studiengangs.
- (3) Die SGE/SFE findet i. d. R. online statt. Es wird ein Evaluationsbogen eingesetzt, der mit den Studiengang- oder Studienfachverantwortlichen abgestimmt ist und für den Einsatz von den Studiendekan*innen freigegeben wird.
- (4) Der Evaluationsbogen enthält regelmäßig Fragen zur Studienmotivation, der Unterrichtsorganisation, den Lehr-/Lernformaten, (Import- oder Export-)Modulen, Prüfungen, Kompetenzerwerb, Arbeitsaufwand bzw. studentische Arbeitsbelastung, Beratung und Betreuung, bis hin zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten. Er besteht aus obligatorischen Fragen und kann um optionale Fragen durch den Studiengang- oder Studienfachverantwortlichen ergänzt werden.
- (5) Der Anstoß zur Evaluation erfolgt durch die Studiendekan*innen.
- (6) Die QM-Stabstelle für Evaluation wertet die Ergebnisse aus und erstellt einen anonymisierten sachlichen Ergebnisbericht.
- (7) Der Ergebnisbericht wird der Hochschulleitung, den Studiendekan*innen, den Studiengang- oder Studienfachverantwortlichen sowie der Studierendenvertretung übermittelt. Die betroffenen Studierenden der HfM erhalten eine Möglichkeit der Einsichtnahme in die Ergebnisse. Die Art und Weise der Einsichtnahme erfolgt in Rücksprache mit den Studiengang- oder Studienfachverantwortlichen.
- (8) Die Studiengang- oder Studienfachverantwortlichen besprechen die Ergebnisse der SGE/SFE innerhalb des jeweiligen Studiengangs oder -fachs unter Einbeziehung betroffener Studierenden, mit dem Ziel den Studiengang oder das Studienfach weiterzuentwickeln und Maßnahmen zur Verbesserung abzuleiten. Die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten und der Hochschulleitung, den Studiendekan*innen und der QM-Stabstelle in Form einer Stellungnahme überlassen. Diese fließt in die Evaluationskonferenz ein.

5.2.4 Sonstige Evaluationen in Studium und Lehre

- (1) In Abhängigkeit vom Bedarf können an der Hochschule weitere Evaluationen in Studium und Lehre durchgeführt werden. Bei der Durchführung sind die Grundsätze der vorliegenden Evaluationsrichtlinie zu beachten.

6. Monitoring und Weiterentwicklung

- (1) Es findet i. d. R. zweimal pro Studienjahr eine Evaluationskonferenz statt. Sie dient insbesondere
 - der gemeinsamen Betrachtung und Diskussion von Evaluationsergebnissen,
 - der Identifizierung von Entwicklungsfeldern und Maßnahmenableitung,
 - dem Monitoring von Maßnahmen, d. h. Nachverfolgung des Stands der Durchführung von in der Vergangenheit angestoßenen Maßnahmen,
 - der Reflexion von Evaluationsinstrumenten,
 - der Planung künftiger Evaluationen und Befragungen,
 - der Bearbeitung von Beschwerden zu den Evaluationsverfahren und -vorgängen.
- (2) Die Studiendekan*innen laden zur Evaluationskonferenz ein und leiten die Sitzung. Sie werden in der Vorbereitung von der QM-Stabstelle für Evaluation unterstützt.
- (3) An der Evaluationskonferenz nehmen die Studiendekan*innen, Vertreter*innen der Hochschulleitung und Vertreter*innen der Studierenden teil. Die QM-Stabstellen nehmen in beratender Funktion teil. Abhängig von den Tagesordnungspunkten werden auch interne Expert*innen (z. B. Vorsitzende der Studienkommissionen, Fachgruppensprecher*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen) oder externe Expert*innen dazu geladen.
- (4) Grundlage der Evaluationskonferenz sind in erster Linie die Ergebnisberichte von vergangenen Evaluationen und die existierenden Evaluationsinstrumente.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluationskonferenz werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. In der nachfolgenden Evaluationskonferenz wird auf Basis des Protokolls geprüft, ob und inwieweit die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt wurden.
- (6) Die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse der Evaluationskonferenz finden Eingang in die Qualitätskonferenz zu Studium und Lehre.

7. Beschwerdeverfahren

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule richten ihre Beschwerden zur Evaluation von Studium und Lehre an die Studiendekan*innen oder die QM-Stabstelle für Evaluation. Die Beschwerden werden umgehend bearbeitet. Mit der Beschwerdeführenden Person bzw. Gruppe von Personen wird gemeinsam eine einvernehmliche Lösung erarbeitet.
- (2) Beanstandungen, die zwischen der Beschwerdeführenden Person bzw. Gruppe von Personen und den Studiendekan*innen oder der QM-Stabstelle für Evaluation nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden an den/die Hochschulpräsident*in mit der Bitte um Problemlösung weitergeleitet.
- (3) Die Beschwerden werden von allen, die davon Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandelt.
- (4) Von Beschwerden, dem Problemlösungsprozess und dem Ergebnis wird in der darauffolgenden Evaluationskonferenz anonymisiert berichtet.

8. Dokumentation

- (1) Die QM-Stabstelle für Evaluation verwahrt die anonymisierten Ergebnisberichte aller durchgeführten Evaluationen in Studium und Lehre an der HfM und stellt diese Hochschulmitgliedern für qualitätssichernde Maßnahmen zur Verfügung (z. B. für den Selbstbericht eines Faches im Rahmen einer Studiengangakkreditierung).
- (2) Die Studiendekan*innen berichten im Lehrbericht in zusammengefasster und anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen und ggf. den daraus abgeleiteten und implementierten Maßnahmen (siehe Art. 40 Abs. 3 Satz 2 BayHIG).

9. Datenschutz

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre wird gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Sie unterliegt insbesondere den Regelungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG).
- (2) Für Studierende besteht bei Evaluationen keine Teilnahmeverpflichtung, d. h. ihr Teilnahme ist völlig freiwillig (siehe Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayHIG).
- (3) Zu Zwecken der Qualitätssicherung dürfen gemäß Art. 7 Abs. 2 BayHIG personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist auf das notwendigste Maß im Hinblick auf die Zielsetzung zu beschränken (Datensparsamkeit). Der Schutz der personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. In Evaluationen erhobene personenbezogene Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden.
- (4) Die nach dieser Richtlinie erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht bzw. vernichtet, sobald ihre Kenntnis zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (z. B. Akkreditierung der Studiengänge) nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach acht Jahren.
- (5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist ausschließlich in den Grenzen dieser Evaluationsrichtlinie gestattet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Alle Mitglieder der Hochschule, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BayDSG in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet.
- (7) Bei der Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen sind ausschließlich Ergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf eine Person zulassen, es sei denn die betroffene Person hat eingewilligt.
- (8) Evaluierte Personen haben das Recht, zu den sie betreffenden Ergebnissen Stellung zu nehmen.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsrichtlinie der Hochschule für Musik Würzburg vom 09.11.2022 außer Kraft.

Würzburg, den 26.09.2023

gez. Prof. Dr. Christoph Wunsch
Präsident